

Satzung

des Tennisclub Hardheim 1960 e. V.

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Tennisclub Hardheim 1960 e. V.“

Er hat seinen Sitz in 74736 Hardheim, Wohlfahrtsmühle 4 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 460043 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissportes sowie die Förderung der Jugend.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen.
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- Die Förderung von Breitensport für alle Altersklassen.
- Die Bereitstellung und Pflege geeigneter Anlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder
- 3) Jugendmitglieder
- 4) Gastmitglieder
- 5) Passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

Zu 1: Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. -

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Zu 2: Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie auch das passive Wahlrecht.

Zu 3: Jugendmitglieder sind Jugendliche, Schüler oder sich in Berufsausbildung befindliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu 4: Gastspieler sind solche, die nur besuchsweise und in sehr geringem Umfang die Tenniseinrichtungen des Vereins benutzen.

Zu 5: Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen
Aufnahmeanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt, Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich, er ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen und wird
zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied
Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Sportwart I
- der Sportwart II
- der Clubhauswart
- bis zu 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder ist stets Einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht. Blockwahlen sind zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer oder der Schatzmeister.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, als nicht durch satzungsmäßige Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 8 a

Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann, abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Hardheim“ zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (*alle zwei Jahre*)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
- Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
- Genehmigung des Vorschlages
- Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur aktive und passive Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltende Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und des Badischen Tennisbundes e. V. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisbundes, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisbundes.

§ 13

Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 14

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 15

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hardheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Beitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 18

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2019 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 26.06.2019 in Kraft.